

denaturieren v denaturieren (für den menschlichen Genuß unbrauchbar machen)

denaturieren (lat.) seiner Natur berauben, vergällen, verunreinigen, versetzen mit, Hptw: Denaturierung w.

denaturing Denaturierung; ~ operations Denaturierung; ~ premium (EWG) Denaturierungsprämie

Naturalisation w. (lat.) Einbürgerung; naturalisieren einbürgern

naturalization Naturalisierung, Einbürgerung;

Denaturalisation w. (lat.) Ausbürgerung; denaturalisieren Staatsangehörigkeit entziehen

denaturalize v die Staatsangehörigkeit entziehen, ausbürgern

denaturalization Entziehung der Staatsangehörigkeit, Ausbürgerung

Displaced Persons Mz. (displehst pör-sens, engl.) verschleppte Ausländer des Zweiten Weltkriegs (Abk: D. P.)

displace v umplacieren; umsiedeln; verschleppen; ~d persons (abbr D.P.s) Zwangverschleppte

repatriieren (lat.) 1. Staatsangehörigkeit zurückgeben, wieder einbürgern 2. Kriegsgefangene entlassen, Hptw: Repatriierung w.

repatriation Repatriierung; Rückführung in die Heimat;

repatriate v repatriieren, in die Heimat zurückführen, zurückschaffen;

Repatriierung ist die Heimschaffung von Zivilpersonen fremder Staatsangehörigkeit oder von Kriegsgefangenen in ihren Heimatstaat oder die Wiederaufnahme dieser Personen durch ihren Heimatstaat.

society Gesellschaft, Verein, Vereinigung, Verband (meist ohne eigene Rechtspersönlichkeit);

Privileg, Privilegium s. (privi—, lat.) Sonderrecht, Vorrecht; privilegieren mit Vorrechten versehen, bevorzugen

nación [-o-] Nation; Volk n nacional [-o-] National...; ~dad f Nationalität; Staatsangehörigkeit; ~ismo m Nationalismus; ~zar [-o-] verstaatlichen nacido [-o-] (an)geboren; entstanden; ~miento m Geburt f;

citizenship Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft;

citizen Staatsangehöriger, Staatsbürger; staatsbürgerlich;

natural ~ person natürliche Person; personal persönlich; obligatorisch; Privat

person Person; juridical (or legal) ~ juristische Person

~ international Völkerrechtssubjekt;

Völkerrechtssubjekt ist der Träger der sich unmittelbar aus dem → Völkerrecht ergebenden Rechte und Pflichten (→ Staaten, innerstaatliche Organisationen, in bestimmten Beziehungen auch Einzelpersonen).

natürliche Person der Einzelmensch Rechtsobjekt ist der Träger von → Rechten und → Pflichten. Dies kann ein Mensch (, eine Mehrheit von Menschen) oder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder die offene Handelsgesellschaft sein. Dem R. kommt → Rechtsfähigkeit, nicht unbedingt auch → Handlungsfähigkeit zu.

juristische Person w. rechtsfähige Körperschaft; Rechtsobjekt ist der → Gegenstand, auf den sich ein → Recht beziehen kann (z.B. → Sache, → Forderung). In der Regel steht das R. unter der Herrschaftsmacht eines → Rechtsobjekts. Es kann als R. nicht selbst Träger von Rechten sein.

fictitious fingiert, Schein-; ~ contract Scheinvertrag; ~ person erdichtete (od. fingierte) Person; juristische Person;

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen; sie wird im Allgemeinen mit Beginn der Volljährigkeit (§ 2 BGB) angenommen. → Beschränkte Geschäftsfähigkeit, Besondere Geschäftsfähigkeit, Ehegeschäftsfähigkeit, Geisteskrankheit, Geistesstörung, Geschäftsunfähigkeit Kredit, das; -s, -e (dat.) (die rechte Seite, Habenseite eines Kontos)

inter- (lat.) Vorsilbe; zwischen-

international international; zwischenstaatlich; state 1. Staat; stateless staatenlos; staatenlos (Adj.) ohne Staatsangehörigkeit lebend ~ person Staatenloser

Nation w. (lat.) Volk, Staatsvolk; national 1. die Nation betreffend 2. vaterländisch; nationalisieren 1. zu Staatseigentum machen, verstaatlichen

national Staatsangehöriger; Inländer; national, inländisch; staatl.; nationality Nationalität, Staatsangehörigkeit; Personal s. (lat.) die Angestellten,

obligation Verpflichtung, Verbindlichkeit; Schuldverschreibung, Schuldschein; ~ debenture 1. Obligation, Schuldverschreibung (e-r Handelsgesellschaft od. Br e-r öffentl. rechtl. Körperschaft); Schuld-

international law, public ~ Völkerrecht; public ~ of the sea Seevölkerrecht

Völkerrecht ist die Gesamtheit der Rechtsätze, welche die Verhaltensweisen regeln, die zu einem geordneten Zusammenleben der Menschen notwendig und nicht im innerstaatlichen Recht der einzelnen souveränen → Staaten (→ Souveränität) enthalten sind. Obwohl dem V. ein Zwangscharakter fehlt, ist es Recht (str.). Es beruht auf Rechtsüberzeugungen, die über alle kulturellen und ideologischen Verschiedenheiten hinweg grundsätzlich von allen Völkern anerkannt werden. Es ist (in Ermangelung eines Subjekts mit Gesetzgebungsrecht) überwiegend → Gewohnsrecht, teilweise auch Vertragsrecht. Es gilt grundsätzlich (nur) für die Staaten (Völkerrechtssubjekte) und nicht für deren Staatsangehörige. Es muss daher, um gegen Staatsangehörige wirken zu können, von dem Einzelstaat in innerstaatliches Recht umgesetzt (transformiert) werden.

piracy (UrheberR) unzulässiger Nachdruck, Plagiat; (VölkerR) Piraterie; Pirat m. (gr.-lat.) Seeräuber, Freibeuter; Piraterie w. Seeräuberei

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit (einer Person), Träger von → Rechten und → Pflichten zu sein (z.B. → Eigentümer einer Sache, → Schuldner einer Verpflichtung). Schuldunfähigkeit ist die Unfähigkeit, schuldhaft zu handeln bzw. das Fehlen der → Schuldfähigkeit. Die S. ist Zurechnungsausschließungsgrund (Straf-ausschließungsgrund). Schuldunfähig sind Kinder und Geistesranke (vgl. §§ 827 ff. BGB, § 20 StGB).

dead tot debt Schuld; Forderung; Depp, der; death Tod

interstate zwischenstaatlich;

Volk n pueblo m; nación f pueblo m Volk n; Ortschaft f; Dorf n

nationalize v verstaatlichen; denationalize v (re)privatisieren

privar entziehen; aberkennen; berauben;

Deprivatization, die; -en (dat.) (Psych. Entzug von Liebe und Zuwendung; Absetzung eines kath. Geistlichen); deprivieren (Psych. [Liebe] entbehren lassen)

nationalization bes. Br Verstaatlichung denationalization Br (Re-)Privatisierung

Recht ist der zentrale Begriff der Rechtswissenschaft, der so komplex ist, dass er sich außer als das Richtige nicht mehr sinnvoll einheitlich bestimmen lässt.

Recht n derecho m;

derecha ~o recht; ~os pl Steuer f; Zoll m; Gebühren

Gebühr f tasa, tarifa; derecho m;

claim (Rechts-)Anspruch (to or for auf); Forderung; (PatR) Patentanspruch

capacity, legal ~ Rechtsfähigkeit; Geschäftsfähigkeit; of full legal ~ voll geschäftsfähig; to have no legal ~ geschäftsunfähig sein

capacity 1. Fähigkeit; Leistungsfähigkeit; Geschäftsfähigkeit; Rechtsfähigkeit; Eigenschaft;

Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) und endet mit dem Tod.

Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes → Handeln Rechtswirkungen (Rechte, Pflichten) herbeizuführen. Die H. ist von der → Rechtsfähigkeit zu trennen. Sie hat auf einzelnen Rechtsgebieten unterschiedliche Voraussetzungen und ist dementsprechend aufzugliedern (z.B. → Geschäftsfähigkeit; → Ehefähigkeit; → Testierfähigkeit; → Delikt-fähigkeit).

fiction Fiktion; legal ~ Rechtsvermutung

Privat (Adj.) eigen, besondere, nicht hoheitlich

Privatisierung ist die Umwandlung von Gemein-gut in → Eigentum einzelner Personen des Privat-rechts. Die P. steht in Gegensatz zu der → So-zialisierung.

privat (privat, lat.) persönlich, häuslich, nicht öffentlich; vertraulich; Pri-

privatisieren ohne Beruf leben;

privativ (Adj.) wegnemend

international law, private ~ (or international private law) internationales Privat-recht (Abk. IPR)

Internationales Privatrecht (IPR) bestimmt die maßgebende privatrechtl. Rechtsordnung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung, legt also fest, welches Recht beim Zusammentreffen mehrerer Rechtsordnungen anzuwenden ist. Es besteht aus so genannten Kollisionsnormen (→ einseitigen Kollisionsnormen), die mit Hilfe bestimmter Abknüpfungspunkte (Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt usw.) das anzuwendende Recht bezeichnen. Durch den

Die Anwendung ausländischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Normen des IPR wird eingeschränkt durch die Vorbehaltsklausel, auch → ordre public genannt (Art. 6 EGBGB). Ausländisches Recht ist danach nicht anzuwenden, wenn es mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts absolut unvereinbar ist. Die ausländischen Rechtsnormen sind dabei vornehmlich an den Grundrechten zu messen.

Vermutung ist die Annahme eines Umstands als wahrscheinlich gegeben. In dem Verfahrensrecht ist V. eine gesetzliche Bestimmung, nach der von dem Vorliegen eines bestimmten Umstands auf einen bestimmten anderen Umstand geschlossen werden soll. Die V. ist Tatsachevermutung, wenn der

Präsident m. (lat.) Freileichter

Staatenlosigkeit ist das Fehlen einer → Staatsangehörigkeit. Staatenlose Menschen werden regelmä-ßig Ausländern gleichgestellt, S. soll grundsätzlich vermieden werden.

Privat (Adj.) eigen, besondere, nicht hoheitlich

Privatisierung ist die Umwandlung von Gemein-gut in → Eigentum einzelner Personen des Privat-rechts. Die P. steht in Gegensatz zu der → So-zialisierung.

privat (privat, lat.) persönlich, häuslich, nicht öffentlich; vertraulich; Pri-

privatisieren ohne Beruf leben;

privativ (Adj.) wegnemend

international law, private ~ (or international private law) internationales Privat-recht (Abk. IPR)

Internationales Privatrecht (IPR) bestimmt die maßgebende privatrechtl. Rechtsordnung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung, legt also fest, welches Recht beim Zusammentreffen mehrerer Rechtsordnungen anzuwenden ist. Es besteht aus so genannten Kollisionsnormen (→ einseitigen Kollisionsnormen), die mit Hilfe bestimmter Abknüpfungspunkte (Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt usw.) das anzuwendende Recht bezeichnen. Durch den

Die Anwendung ausländischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Normen des IPR wird eingeschränkt durch die Vorbehaltsklausel, auch → ordre public genannt (Art. 6 EGBGB). Ausländisches Recht ist danach nicht anzuwenden, wenn es mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts absolut unvereinbar ist. Die ausländischen Rechtsnormen sind dabei vornehmlich an den Grundrechten zu messen.

Vermutung ist die Annahme eines Umstands als wahrscheinlich gegeben. In dem Verfahrensrecht ist V. eine gesetzliche Bestimmung, nach der von dem Vorliegen eines bestimmten Umstands auf einen bestimmten anderen Umstand geschlossen werden soll. Die V. ist Tatsachevermutung, wenn der